

Daraus leiten sich umfangreiche konkrete Forderungen hinsichtlich der Durchführung und Gestaltung der Verdachtshinweisprüfungen, insbesondere von Verdächtigenbefragungen ab. Die zweite Schwerpunktaufgabe im Rahmen solcher Verdächtigenbefragungen, d. h. das Schaffen von Voraussetzungen für den Verzicht auf ein Strafverfahren erhält eine weitergehende Aufgabenstellung neuer Dimension, hat doch die Verdächtigenbefragung unter anderem den erzieherischen und vorbeugenden Zweck eines Strafverfahrens zu ersetzen. Das bezieht sich sowohl auf die qualitativen Parameter der Sachverhaltsklärung, muß aber unausweichlich auch seinen Niederschlag in Umfang und Zeitdauer einer und oft sogar mehrerer Verdächtigenbefragungen finden. Unter Umständen sind dazu die gesetzlich zulässigen Fristen voll auszuschöpfen, geht es doch um die sozial vielschichtige und äußerst kompliziert zu beantwortende Fragestellung, ob bei Verzicht auf ein Strafverfahren der gleiche oder ein höherer Erziehungseffekt beim Verdächtigen erzielt werden kann.

1

Unverzichtbare Voraussetzung zur Verwirklichung dieser Funktionen ist zunächst, daß die Straftat bereits im strafprozessualen Prüfungsstadium in Anlehnung an die Erfordernisse des § 101 (2) StPO aufgeklärt wird, wobei natürlich nicht die gleichen Anforderungen wie im Ermittlungsverfahren gestellt werden können. Darüber hinaus muß die Aufklärung der Straftat mittels der Verdächtigenbefragung dazu genutzt werden, erzieherisch auf den Verdächtigen einzuwirken. In Übereinstimmung mit dem erzieherischen Grundanliegen des sozialistischen Strafrechts ist es Ziel der bereits im Strafverfahren erfolgenden Einwirkung auf den Straftäter, diesen möglichst wirkungsvoll und dauerhaft dahingehend zu motivieren, daß er zukünftig die Gesetze des <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die bei solchen Fällen häufig notwendige Durchführung mehrerer Verdächtigenbefragungen sollte in Kombination mit politisch-operativen Überprüfungsmaßnahmen offensiv genutzt werden, um die Richtigkeit der Zielstellung - Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens - zu bestätigen oder in Abhängigkeit von den Erkenntnissen aus den politisch-operativen Maßnahmen gegebenenfalls noch zu korrigieren. Diese Möglichkeit muß durch die Gestaltung der Verdächtigenbefragungen gewährleistet werden.